

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung der Stadt Peitz (Einwohnerbeteiligungssatzung)

Aufgrund von § 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), **zuletzt geändert durch Artikel 5** des Gesetzes vom 11.02.2014 (GVBl. I/14, Nr. 7) und § 3 der Hauptsatzung der Stadt Peitz hat die Stadtverordnetenversammlung Peitz in ihrer Sitzung am2014 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Peitz (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die in der Hauptsatzung der Stadt Peitz aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2 Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung

(1) In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind alle Personen, die in der Stadt Peitz ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Stadtangelegenheiten an die Stadtverordneten zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

(2) Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen fünf Minuten nicht überschreiten.

(3) **Die Beantwortung einer Frage erfolgt in der Regel mündlich in der Sitzung durch den Bürgermeister oder den Amtsdirektor.** Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen. **Besteht zu Fragen/Themen weiterer Klärungs- oder Diskussionsbedarf, so ist darüber in einer der nächsten Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zu beraten.**

§ 3 Einwohnerversammlung

(1) Wichtige Stadtangelegenheiten werden mit den Einwohnern erörtert. Zu diesem Zweck werden Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Stadt Peitz durchgeführt werden.

(2) Der Bürgermeister lädt unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Der Bürgermeister oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Stadt Peitz ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht.

(3) Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. (gemäß § 42 Abs.1 – muss mindestens enthalten: Zeit, Ort, Tagesordnung, Namen der Teilnehmer (hier nicht aller Einwohner), Wortlaut der Anträge und Beschlüsse, Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen). **Anträge und Ergebnisse von Abstimmungen sowie wesentliche Anfragen und Hinweise an die GV und das Amt sind zu protokollieren.** (§ 13 K S. 10, 5.5.7 Verlaufsprotokoll und namentliche Auflistung aller Teilnehmer nicht sinnvoll)
Die Niederschrift ist vom ~~Sitzungsleiter~~ **Bürgermeister** zu unterzeichnen und dem Amtsdirektor und der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

(4) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Stadtangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Stadt Peitz unterschrieben sein.

§ 4 Einwohnerbefragungen

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, dass in wichtigen Angelegenheiten der Stadt Peitz, die alle Einwohner der Stadt gleichermaßen betreffen, eine Einwohnerbefragung durchgeführt wird. Über Art und Weise beschließt die Stadtverordnetenversammlung im Einzelfall.

(2) Die Einwohnerbefragung und das Ergebnis werden gemäß Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung **soll zur Meinungsbildung herangezogen werden**, ist aber nicht bindend. Es soll in der nächsten Stadtverordnetenversammlung behandelt werden. Eine Einwohnerbefragung über Gegenstände des § 15 Abs. 3 BbgKVerf ist unzulässig.

§ 5 Bürgermeistersprechstunde

Der Bürgermeister führt einmal wöchentlich eine Bürgermeistersprechstunde durch. Die Einwohner der Gemeinde haben damit regelmäßig die Möglichkeit, in der Sprechstunde Fragen und Anregungen zu Angelegenheiten der Stadt an den Bürgermeister heranzutragen und Auskunft zu erhalten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Einwohnerbeteiligungssatzung, beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung am 04.03.2009, außer Kraft

Peitz, den

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin